

A 56456/10 (43.)



Verordnung,

die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial- und Realschul-Lehramts betreffend.

(Abdruck aus dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt Nr. 17 vom 3. April 1876.)

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial- und Realschul-Lehramts, unter Aufhebung der Verordnung vom 9. December 1868, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

1. Prüfungsbehörde.

§ 1.

Aspiranten des höheren Schulamts werden an hessischen Gymnasien und Realschulen nur auf Grund einer Prüfung angestellt, welche sie bei der zu diesem Behuf eingesetzten Prüfungs-Commission oder bei einer anderen deutschen als gleichberechtigt anerkannten Prüfungsbehörde bestanden haben. Außerdem kann eine im Auslande bestandene Prüfung von Unserem Ministerium des Innern als gleichberechtigt anerkannt werden. Theologen, welche die zur Erlangung eines Kirchenamts vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, können auf Grund dieser Prüfungen als Religionslehrer und Lehrer der hebräischen Sprache an den genannten Lehranstalten Anstellung finden.

§ 2.

Die Prüfungs-Commission für Aspiranten des höheren Lehramts hat ihren Sitz am Orte der Landesuniversität und besteht aus denjenigen Professoren der philosophischen und beziehungsweise der theologischen Facultät, welche von Unserem Ministerium des Innern jeweilig hierzu

ernannt werden. Außer diesen können auch einzelne praktische Schulmänner in die Commission berufen werden.

Die Direction dieser Commission, welche dem Ministerium des Innern direct untergeben ist, führt der Kanzler der Landesuniversität oder als dessen Stellvertreter ein Mitglied der Commission, welches dazu von Unserem Ministerium des Innern ernannt worden ist.

2. Zulassung und Meldung zur Prüfung.

§ 3.

Zur Prüfung bei der Commission werden alle Angehörigen des deutschen Reiches zugelassen, welche

- 1) die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium bestanden,
- 2) das akademische Triennium absolvirt haben und
- 3) sittlich unbescholten sind.

Eine Dispensation von den unter 1 und 2 angegebenen Bedingungen kann nur ausnahmsweise von Unserem Ministerium des Innern dann ertheilt werden, wenn der anderweitige Bildungsgang des Examinanden eine völlig hinreichende Vorbildung gewährt.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, das Maturitätszeugniß einer Realschule 1. Ordnung für diejenigen als ausreichend zu erklären, welche sich eins der 4 folgenden Fächer:

- 1) Mathematik,
- 2) Physik,
- 3) Chemie,
- 4) beschreibende Naturwissenschaften

als Hauptfach der Prüfung erwählt haben.

§ 4.

Gesuche von Angehörigen nichtdeutscher Staaten um Zulassung zur Prüfung sind von der Commission, wenn sie solche für beachtungswerth hält, Unserem Ministerium des Innern mit gutachtlichem Bericht zur Beschlußfassung vorzulegen.

3. Gegenstände und Form der Prüfung.

§ 5.

Die Prüfung erstreckt sich:

- 1) auf die allgemeine Vorbildung, welche Jeder, der sich dem Lehramt widmet, besitzen muß,

2) auf die speciellen wissenschaftlichen Fächer, in denen der Aspirant zu unterrichten beabsichtigt.

a) Allgemeine Prüfung.

§ 6.

Jeder Aspirant hat einen Aufsatz über ein ihm aufgegebenes philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern und wird mündlich in der Philosophie und Geschichte der Pädagogik geprüft.

b) Fachprüfung.

§ 7.

Von den wissenschaftlichen Fächern, in denen an Gymnasien und Realschulen unterrichtet wird, hat jeder Aspirant eines zu seinem Hauptfach zu wählen. Die Fachprüfung erstreckt sich auf dieses und mindestens zwei nach § 11 damit verbundene Nebenfächer.

§ 8.

Zu Hauptfächern dürfen gewählt werden:

- | | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| 1) Religionslehre, | 6) Mathematik, |
| 2) klassische Philologie, | 7) Physik, |
| 3) neuere Philologie, | 8) Chemie, |
| 4) Deutsch, | 9) beschreibende Naturwissenschaften. |
| 5) Geschichte. | |

§ 9.

Jeder Aspirant hat eine Abhandlung über ein ihm gegebenes Thema aus dem Gebiete seines Hauptfachs zu liefern.

Die Arbeiten, welche die klassische Philologie betreffen, sind in lateinischer Sprache abzufassen. Aufgaben aus dem Gebiete der neueren Sprachen sind in derjenigen Sprache zu bearbeiten, auf welche sie sich beziehen. Abhandlungen aus anderen Fächern werden in deutscher Sprache abgefaßt.

§ 10.

Von der Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas können nach Ermessen der Commission diejenigen Aspiranten befreit werden, welche auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Inauguraldissertation und nach einem förmlichen Examen von einer deutschen Hochschule zu Doctoren der Philosophie promovirt sind. Ferner kann eine von einer

philosophischen Facultät im deutschen Reich gekrönte Preisschrift oder eine andere von dem Aspiranten bereits herausgegebene Schrift als Ersatz der fachwissenschaftlichen Abhandlung angesehen werden.

§ 11.

Als Nebenfächer gelten:

- 1) für Religionslehre: Hebräisch (obligatorisch), alte Sprachen, neuere Sprachen, Deutsch, Geschichte;
- 2) für klassische Philologie: Geschichte, Deutsch, neuere Sprachen;
- 3) für neuere Philologie: Geschichte, Deutsch;
- 4) für Deutsch: Geschichte (obligatorisch), alte Sprachen, neuere Sprachen;
- 5) für Geschichte: Deutsch (obligatorisch), alte Sprachen, neuere Sprachen;
- 6) für Mathematik: Physik (obligatorisch), Chemie, eine beschreibende Naturwissenschaft;
- 7) für Physik: Mathematik, Chemie;
- 8) für Chemie: Physik, beschreibende Naturwissenschaften;
- 9) für beschreibende Naturwissenschaften: Mathematik, Physik, Chemie.

§ 12.

Es steht dem Aspiranten frei, sich außer in seinem Hauptfach und den nach § 11 damit verbundenen Nebenfächern einer Prüfung in jedem wissenschaftlichen Fach zu unterziehen, welches Gegenstand des Unterrichts an Gymnasien oder Realschulen ist.

§ 13.

In jedem Fach, worin ein Aspirant zu unterrichten gedenkt, hat derselbe seine Lehrfähigkeit entweder für alle Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, worin das Fach Lehrgegenstand ist, oder für mittlere und untere Klassen einer solchen Anstalt (Untersecunda und abwärts) darzuthun. In Physik und beschreibenden Naturwissenschaften ist die Befähigung für alle Klassen zur Anstellung erforderlich.

Zu diesem Zweck hat er in allen Prüfungsfächern ein mündliches Examen zu bestehen und außerdem je eine oder zwei Clausurarbeiten unter Aufsicht des betreffenden Examinators in denjenigen Gegenständen anzufertigen, worin er seine Lehrfähigkeit darthun will.

4. Maß der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

§ 14.

1. Religionslehre:

a) Für die Befähigung zum christlichen Religionsunterricht in den unteren und mittleren Klassen ist Bekanntschaft mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift und mit dem Lehrbegriff der Kirche, der der Aspirant angehört, auf Grund der vornehmsten symbolischen Bücher und der bedeutendsten neueren Dogmatiker, ferner Kenntniß der Hauptmomente der geschichtlichen Entwicklung der christlichen Kirche zu fordern. Außerdem muß der Aspirant das Neue Testament in der Grundsprache lesen und erklären können.

b) Die Befähigung, den Religionsunterricht in allen Klassen zu ertheilen, kann nur den Aspiranten zugesprochen werden, welche sich mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift durch anhaltende Beschäftigung genau bekannt gemacht haben und in den theologischen Disciplinen der Einleitung in das alte und neue Testament, sowie der biblischen Archäologie hinreichend bewandert sind. Es ist ferner von ihnen zu verlangen, daß sie die christliche Glaubens- und Sittenlehre in ihren Grundsätzen entwickeln und wissenschaftlich begründen können, von der Kirchengeschichte aber sich nicht bloß eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntniß derjenigen Personen und Begebenheiten angeeignet haben, welche für die Entwicklung der Kirche und des kirchlichen Lehrbegriffs von entschiedenem Einfluß gewesen sind.

Theologen, welche eine theologische Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des deutschen Reichs, sowie Theologen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen für den Eintritt in das geistliche Amt bestanden haben, sind von weiterer Prüfung in der Religionslehre und im Hebräischen befreit.

§ 15.

Hebräisch.

Zum Unterricht im Hebräischen ist eine wohlbegründete Kenntniß der Formenlehre und Syntax dieser Sprache, sowie Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären der historischen Schriften des Alten Testaments und der Psalmen erforderlich.

§ 16.

2. Für Griechisch und Lateinisch (Klassische Philologie)
ist

a) von den Lehrern der mittleren und unteren Klassen vor Allem sichere Kenntniß der Grammatik zu fordern. Schriftsteller wie Homer, Xenophon, Virgil, Livius, Cicero, Cäsar müssen sie mit Ausnahme besonders schwieriger Stellen ohne erheblichen Anstoß übersetzen können. Das Wichtigste aus der alten Literatur und Geschichte, aus den Alterthümern, der Mythologie und aus der antiken Metrik muß ihnen mindestens soweit bekannt sein, als es zur Erklärung der Schriftsteller nöthig ist.

b) Für die Lehrfähigkeit in allen Klassen wird außer einer wissenschaftlichen Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik gründliches Studium und Belesenheit in den Klassikern beider Sprachen, besonders denjenigen, welche in der Prima gelesen werden, allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte und dem gegenwärtigen Standpunkt der Philologie, Vertrautheit mit der philologischen Methode, sowie Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache verlangt. Mit der griechischen und römischen Literaturgeschichte, den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik muß sich der Aspirant eingehend beschäftigt haben, wenn auch specielle Kenntniß aller Theile nicht von Jedem zu verlangen ist.

Wenn der Aspirant für diese Unterrichtsstufe auch Kenntnisse in der Archäologie der Kunst und im Sanskrit nachweisen kann, so ist dies im Prüfungszeugnisse zu bemerken.

c) Für die Prüfung im Sanskrit wird eine wohlbegründete Kenntniß der Formenlehre der Sanskritsprache, sowie einige Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären leichter Stellen aus einem indischen Epos erfordert.

d) Eine gesonderte Prüfung in der lateinischen Sprache findet nur bei Aspiranten statt, welche in der neueren Philologie ihre Lehrfähigkeit für alle Klassen darthun wollen. Dieselben müssen mit der geschichtlichen Entwicklung der lateinischen Sprache bekannt sein und aus der römischen Literaturgeschichte vorzugsweise die Geschichte der Komödie und die Geschichte der letzten Literaturperiode kennen.

§ 17.

3. Neuere Philologie.

Wer neuere Philologie zum Hauptfach oder neben Geschichte oder Deutsch zum Nebenfach wählt, wird im Französischen und Englischen geprüft. In anderen Fällen steht es dem Aspiranten zu, sich in einer dieser beiden Sprachen prüfen zu lassen.

a) Zum Nachweis der Befähigung, den französischen oder englischen Unterricht in den mittleren und unteren Klassen zu erteilen, muß der Aspirant eine im Ganzen fehlerlose Uebersetzung eines nach Inhalt und Ausdruck nicht besonders schwierigen Abschnittes aus dem Deutschen in's Französische beziehungsweise Englische liefern, ein ihm vorgelegtes Stück aus einem klassischen Schriftsteller mit richtiger Aussprache lesen, fehlerfrei übersetzen und angemessen erklären können und dabei eine genügende Kenntniß der Grammatik, sowie eine allgemeine Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen der betreffenden Nationalliteratur und einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Sprache zeigen.

b) Zur Lehrbefähigung für alle Klassen ist erforderlich, daß der französische und englische Aufsatz eine gewisse Geläufigkeit und Sicherheit im Gebrauch der Sprache, sowohl in Bezug auf Eigenthümlichkeiten des Ausdrucks als auch auf die grammatischen Gesetze der Sprache, erkennen lasse. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Aspirant Sicherheit in der Grammatik und Kenntniß der Metrik besitzt, ob er mit den hervorragendsten Erscheinungen der Literatur bekannt ist und einige Werke der bedeutendsten Schriftsteller, namentlich der klassischen Periode, mit eingehendem Verständniß gelesen hat, auch sich mündlich in guter Aussprache correct und sicher auszudrücken weiß. Soweit es erforderlich ist, letzteres zu ermitteln, wird die Prüfung in französischer beziehungsweise englischer Sprache abgehalten.

Aspiranten, welche ihre volle Lehrbefähigung in beiden neueren Sprachen darthun wollen, müssen zeigen, daß sie mit den Hauptergebnissen der romanischen Sprachforschung und der geschichtlichen Entwicklung beider Sprachen bekannt sind und haben eine besondere Prüfung im Lateinischen zu bestehen. (s. § 16 d.)

§ 18.

4. Deutsch.

a) Für den Unterricht in unteren und mittleren Klassen wird Kenntniß der Wort- und Satzlehre der neuhochdeutschen Sprache mit

der zum Verständniß namentlich der ersteren erforderlichen Rücksicht auf die historische Entwicklung verlangt. Ferner muß der Aspirant einige Bekanntschaft mit der Synonymik nachweisen und die wichtigsten Bestimmungen der Stil- und Dispositionslehre kennen. Mit dem Entwicklungsgang der deutschen Literatur seit Opitz muß er vertraut sein und ein ihm vorgelegtes nicht schwieriges neuhochdeutsches Gedicht angemessen und richtig, auch in Ansehung des Versbaues erklären können.

b) Um den deutschen Unterricht in allen Klassen erteilen zu können, muß der Aspirant in seiner schriftlichen Darstellung einen gebildeten Sinn für die Form erkennen lassen, er muß befähigt sein, einen vorgelegten Abschnitt aus einem althochdeutschen und mittelhochdeutschen Prosa- oder Dichtungswerke zu übersetzen und angemessen zu erklären und dabei ein grammatisches Verständniß der deutschen Sprache in ihrer geschichtlichen Entwicklung beweisen. Außerdem muß er mit der Theorie des Stils und mit dem Entwicklungsgang der deutschen Literatur bekannt sein und die bedeutendsten Erscheinungen derselben, besonders die hervorragendsten poetischen Werke aus der klassischen Periode des Mittelalters und der Neuzeit aus eigener Anschauung kennen, wobei ästhetisches Urtheil in der Auffassung zu bekunden ist. Wer Deutsch zu seinem Hauptfach wählt, hat auch genaue Kenntniß des Gothischen nachzuweisen; anderen Aspiranten kann auf ihren Wunsch statt des althochdeutschen ein gothischer Text vorgelegt werden.

Ist Deutsch Nebenfach für moderne Philologie, so kann auf Wunsch des Aspiranten statt der Prüfung im Althochdeutschen eine Prüfung im Angelsächsischen eintreten.

§ 19.

5. Geschichte.

a) Für den Unterricht in mittleren und unteren Klassen ist erforderlich, daß der Aspirant sich eine auf sicheren geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende Uebersicht der allgemeinen und eine genauere Bekanntschaft mit der deutschen Geschichte bis auf die Gegenwart erworben und mit guten Hilfsmitteln vertraut gemacht hat. Außerdem muß er in irgend einem Theil der Geschichte Quellenstudien gemacht haben.

b) Um in allen Klassen unterrichten zu können, muß der Aspirant Kenntniß der alten Geschichte, Vertrautheit mit dem Entwicklungsgang

der allgemeinen Staatengeschichte, namentlich der neueren Zeit und insbesondere mit der Geschichte des deutschen Volkes nachweisen. Ferner muß er mit der Methode der kritischen Geschichtsforschung und den Hauptwerken der historischen Literatur über das klassische Alterthum und über Deutschland bekannt sein. Zugleich hat der Aspirant darzuthun, daß er in der geographischen Wissenschaft planmäßige Studien gemacht und sich eine derartige Detailkenntniß darin angeeignet hat, daß er die Länder der Erde sowohl nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und deren Einfluß auf die Eigenthümlichkeit und Entwicklung der Völker, als auch nach ihren politischen Zuständen kennt. Außerdem muß der Aspirant Quellenstudien gemacht haben, und zwar:

- 1) in der griechischen und römischen Geschichte, wenn sein Hauptfach klassische Philologie ist,
- 2) in der mittleren und neueren Geschichte, wenn Deutsch oder moderne Sprachen Hauptfach sind,
- 3) in der alten, mittleren und neueren Geschichte, wenn Geschichte Hauptfach ist.

§ 20.

6. Mathematik.

a) Zum mathematischen Unterricht in den mittleren und unteren Klassen ist Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen und sphärischen Trigonometrie, der Algebra bis zu den Gleichungen des 3. und 4. Grads, der analytischen Theorie der geraden Linie und der Ebene mit Anwendung auf die Kegelschnitte, der Elemente sowohl der Differential- und Integral-Rechnung als der Mechanik erforderlich.

b) Für den mathematischen Unterricht in allen Klassen sind nur solche Aspiranten für befähigt zu erachten, die in die analytische Geometrie, die Analysis und die analytische Mechanik soweit eingedrungen sind, daß sie auf diesem Gebiet selbstständige Untersuchungen anstellen können.

§ 21.

7. Physik.

Der Aspirant hat einen Ueberblick über das ganze Gebiet der Physik, verbunden mit einer deutlichen Einsicht in das Wesen der wichtigeren Naturerscheinungen und Naturgesetze nachzuweisen. Außerdem

ist Kenntniß der Theorien der mathematischen Physik und der sich daraus ergebenden Methoden nebst Bekanntschaft mit den physikalischen Instrumenten und Uebung in ihrer Behandlung erforderlich. Von jedem, welcher die Prüfung in Physik besteht, ist als Erforderniß des Unterrichts in der mathematischen Geographie Kenntniß der Elemente der Astronomie zu verlangen.

§ 22.

8. Chemie.

a) Für den Unterricht in mittleren Klassen ist die Bekanntschaft mit den allgemeinsten Eigenschaften der Körper, dem Vorkommen und Verhalten der wichtigsten Elemente und ihren eine allgemeinere Anwendung findenden Verbindungen, sowie Kenntniß der Verbindungsgesetze nach Gewicht und Bolum erforderlich. Im Experimentiren muß der Aspirant einige Fertigkeit haben.

b) Um in allen Klassen unterrichten zu können, werden außerdem Kenntnisse in der chemischen Technologie und in der organischen Chemie, sowie Fertigkeit in der qualitativen und Uebung in der quantitativen Analyse erfordert.

§ 23.

9. Beschreibende Naturwissenschaften.

In der Zoologie und Botanik muß der Aspirant eine genügende Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Physiologie, mit der Lebensweise namentlich der einheimischen Thiere und mit der geographischen Verbreitung der wichtigsten Thiere und Pflanzen darlegen, die Principien der natürlichen Systematik, das Wesentliche der verschiedenen naturhistorischen Systeme und deren geschichtlichen Zusammenhang kennen.

In der Mineralogie ist Kenntniß von den wichtigsten Lehren der Krystallographie und von den physikalischen Eigenschaften, der chemischen Zusammensetzung und dem chemischen Verhalten der wichtigeren Mineralien erforderlich. Außerdem muß der Aspirant die wichtigeren Felsarten und ihre Lagerungsverhältnisse, die wichtigsten Lehren der chemischen und physikalischen Geologie, namentlich bezüglich der vulkanischen Erscheinungen und der Quellen, die Formationen und die sie charakterisirenden Versteinerungen, sowie die vornehmlichsten Ansichten über die Entwicklungsgeschichte der Erde kennen.

Der Aspirant muß mit dem Gebrauch des Mikroskops vertraut sein.

Wenn der Aspirant die beschreibenden Naturwissenschaften als Haupt- oder Nebenfach wählt, hat er nachzuweisen, daß er wenigstens Eines der drei Reiche mit wissenschaftlicher Gründlichkeit studirt, in den beiden anderen aber sich ein solches Maß von Kenntnissen und Verständniß angeeignet hat, daß er den Unterricht in diesen Fächern methodisch anzugreifen und den weiter erforderlichen Stoff sich mit sicherer Auswahl zu beschaffen weiß.

§ 24.

10. Philosophie und Pädagogik.

Jeder Aspirant für das höhere Schulamt muß eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie besitzen und sich die genauere Kenntniß eines der wichtigeren philosophischen Systeme nach eigener Wahl angeeignet haben. Außerdem müssen ihm die wichtigsten logischen Gesetze und die Hauptthatfachen aus der empirischen Psychologie bekannt sein. Wer in der klassischen Philologie die Lehrbefähigung für alle Klassen darthun will, muß eine genauere Kenntniß der alten Philosophie nachweisen. Ferner muß jeder Aspirant eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Pädagogik und genauere Bekanntschaft mit der Entwicklung derselben seit dem 16. Jahrhundert darthun und mit den wesentlichen Grundsätzen der Methodik vertraut sein.

5. Administrative Bestimmungen.

1. Meldung zur Prüfung.

§ 25.

Meldungen zur Prüfung werden im Laufe des Winter- und Sommer-Semesters angenommen.

§ 26.

Die Meldung geschieht durch ein an den Vorsitzenden der Commission zu richtendes schriftliches Gesuch. In demselben ist anzugeben, welches Fach der Aspirant zu seinem Hauptfach gewählt hat und in welchen Fächern er außerdem geprüft zu werden wünscht, ferner bei den Fächern, wo Unterschiede der Anforderungen nach den Klassenstufen Statt finden, ob der Aspirant seine Lehrfähigkeit für alle Klassen oder für mittlere und untere (Untersecunda und abwärts) darzuthun gedenkt.

Dem Gesuch ist beizufügen:

- 1) das Maturitätszeugniß von einem Gymnasium, beziehungsweise in den dazu geeigneten Fällen (§. 3 am Schlusse) einer Realschule 1. Ordnung;
- 2) ein Abgangszeugniß von einer Universität, beziehungsweise in denjenigen Fällen, in welchen nach Nr. 1 das Maturitätszeugniß einer Realschule 1. Ordnung genügt, auch das Abgangszeugniß einer polytechnischen Schule über das vollendete akademische Triennium;
- 3) ein obrigkeitliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Aspiranten nach Beendigung seiner academischen Studien, wenn seitdem mehr als ein Jahr vergangen ist;
- 4) ein Lebenslauf, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Herkunft, Religion (Confession) anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung und den Gang der Studien das Nöthige mitzutheilen ist. Dieser Lebenslauf ist von denen, welche klassische Philologie zum Hauptfach wählen, in lateinischer, von denen, deren Hauptfach neuere Philologie ist, in französischer oder englischer, von den übrigen Aspiranten in deutscher Sprache abzufassen;
- 5) Die Quittung des Universitäts-Rentamts über die für die Prüfung eingezahlten Gebühren, welche 30 Mark betragen.

*abgegeben durch
vor Dr. v. 5/8. 80.*

§ 27.

Wird ein Aspirant wegen mangelnder Vorbildung oder weil erhebliche Zweifel an seiner sittlichen Unbescholtenheit obwalten, nicht zur Prüfung zugelassen (vergl. § 3), so wird ihm die eingezahlte Prüfungsgebühr zurückbezahlt.

2. Gang der Prüfung.

a) Schriftliche Prüfung.

§ 28.

Das Thema zu der fachwissenschaftlichen Abhandlung (§ 9) wird binnen 8 Tagen nach erfolgter Meldung von dem betreffenden Examinator gestellt. Soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist, wird dabei auf die besonderen Studien und Wünsche des Aspiranten angemessene Rücksicht genommen. Auf seinen Wunsch wird ihm zwischen mehreren Aufgaben die Wahl gelassen.

§ 29.

Zur Bearbeitung des fachwissenschaftlichen Thema's wird eine Frist von 6 Monaten gewährt. Auf ein besonderes motivirtes Gesuch des Aspiranten kann dieselbe nach dem Ermessen der Commission um höchstens weitere 6 Monate verlängert werden. Wird auch diese neue Frist nicht eingehalten, so erlischt die gestellte Aufgabe. Der Arbeit hat der Verfasser die genaue Angabe der dabei benutzten Hilfsmittel und die an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung beizufügen, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 30.

Wird die fachwissenschaftliche Abhandlung innerhalb des Winter- oder Sommersemesters eingereicht, so wird dem Aspiranten sofort — andernfalls aber mit Beginn des nächsten Semesters — das Thema zu dem pädagogischen oder philosophischen Aufsatz (§ 6) aufgegeben. Die Aufgabe wird in derselben Weise wie die der fachwissenschaftlichen Abhandlung mit dem Aspiranten vereinbart (vergl. § 28).

§ 31.

Zur Bearbeitung des philosophischen oder pädagogischen Thema's wird eine Frist von 4 Wochen gewährt, welche nur im Fall zwingender äußerer Behinderung des Aspiranten überschritten werden darf. Wird der Aufsatz im Wintersemester bis zum 1. Februar, im Sommersemester bis zum 1. Juli eingereicht, so hat der Aspirant Anspruch darauf, daß die Prüfung in demselben Semester erledigt wird.

§ 32.

Nachdem die philosophische oder pädagogische Arbeit und die fachwissenschaftliche Abhandlung nach Inhalt und Form als genügend erachtet worden sind, werden die vorgeschriebenen Clausurarbeiten angefertigt (§ 13).

b) Mündliche Prüfung.

§ 33.

Die mündliche Prüfung (§ 13) wird nach beendigter schriftlicher Prüfung vorgenommen und findet an einem oder an zwei auf einander folgenden Tagen statt. Sie wird öffentlich abgehalten.

§ 34.

Es dürfen nicht mehr als drei Aspiranten in einem Termin geprüft werden. Während der Universitätsferien finden keine Prüfungen statt.

§ 35.

Der mündlichen Prüfung müssen außer dem Vorsitzenden mindestens noch zwei Mitglieder der Commission beiwohnen.

3. Abweisung.

§ 36.

Diejenigen Aspiranten, deren philosophische oder pädagogische oder deren fachwissenschaftliche Abhandlung als nicht genügend erachtet worden ist, werden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

§ 37.

Als nicht bestanden sind Diejenigen zu erklären, welche in der schriftlichen und mündlichen Prüfung für das Hauptfach und zwei nach § 11 damit verbundenen Nebenfächern nicht mindestens für mittlere und untere Klassen als genügend befähigt erkannt worden sind (vergl. § 7).

§ 38.

Nach § 36 ausgeschlossene oder nach § 37 nicht bestandene Aspiranten dürfen frühestens nach einem halben Jahre ein Gesuch um Zulassung zu einer neuen Prüfung einreichen, falls nicht von der Commission ein längerer Zeitraum dafür bestimmt ist. Wer drei Mal eine Prüfung einer und derselben Kategorie nicht besteht, ist zu einer weiteren nicht zuzulassen.

4. Prüfungszeugniß.

§ 39.

Jedem Aspiranten wird ein von dem Vorsitzenden und den beteiligten Mitgliedern der Commission unterschriebenes Zeugniß über den Ausfall der Prüfung ausgestellt.

Dasselbe enthält;

- 1) den vollständigen Namen, Geburtsort und Geburtstag, sowie die Religion (Confession) des Aspiranten, den Stand seines Vaters, die Angabe der Schule resp. Schulen, die er besucht

- und des Maturitätszeugnisses, endlich der akademischen Lehranstalt oder Lehranstalten, an denen er studirt, sowie des akademischen Grades, den er etwa bereits erworben hat;
- 2) eine Darlegung des Ergebnisses der in den verschiedenen Fächern abgehaltenen Prüfung, wobei auch der Mängel, welche in der wissenschaftlichen Ausbildung des Aspiranten bemerkt worden sind, Erwähnung zu thun ist;
 - 3) eine zusammenfassende Bezeichnung der Gegenstände und Klassen, für welche dem Aspiranten die Lehrfähigkeit zuerkannt ist.

§ 40.

Auch denjenigen Aspiranten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist ein Zeugniß auszustellen und darin ausdrücklich zu bemerken, nach welchem Zeitraum es ihnen gestattet ist, sich zu einer neuen Prüfung zu melden.

5. Nachprüfungen.

§ 41.

Jedem bei der Commission geprüften oder an Hessischen höheren Schulen beschäftigten Schulamtsaspiranten oder Lehrer ist gestattet, zur Ergänzung oder Erweiterung eines an sich genügenden Prüfungszeugnisses sich einer Nachprüfung bei der Commission zu unterziehen. Hat diese Prüfung den Zweck, eine höhere Lehrfähigkeit in dem Hauptfach nachzuweisen, so entscheidet der betreffende Examinator, ob der Aspirant noch eine fachwissenschaftliche Abhandlung zu liefern hat. Im Uebrigen wird die Prüfung nach den in den §§ 13—24 und 32—35 aufgestellten Normen vorgenommen.

§ 42.

Die Zeugnisse über Nachprüfungen werden dem Hauptzeugnisse ergänzungsweise angefügt.

§ 43.

Die Gebühren für eine Nachprüfung betragen 15 Mark; sie sind vor der Meldung zu entrichten und die Quittung des Universitäts-Kontosamts ist der Meldung beizufügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten
Großherzoglichen Siegels.

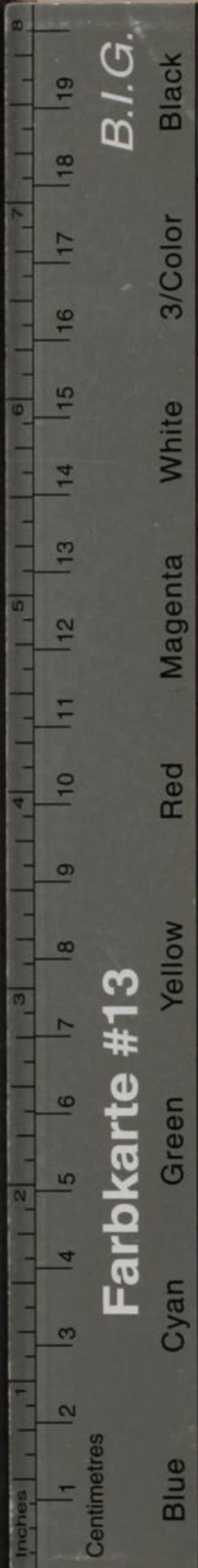
Darmstadt, den 14. März 1876.

(L. S.) LUDWIG.

v. Staud.

A 56456/10 (43.)

Hess.
Univ. Bibliothek
Giessen.



Verordnung,

Anten des Gymnasial- und Realschul-Lehramts
betreffend.

Herzoglich Hessischen Regierungsblatt Nr. 17
vom 3. April 1876.)

von Gottes Gnaden Großherzog von
2c. 2c.

gen gefunden, in Bezug auf die Prüfungen
ial- und Realschul-Lehramts, unter Aufhebung
December 1868, zu verordnen und verordnen

l. Prüfungsbehörde.

§ 1.

en Schulamts werden an hessischen Gymnasien
Grund einer Prüfung angestellt, welche sie bei
esetzten Prüfungs-Commission oder bei einer
chberechtigt anerkannten Prüfungsbehörde be-
kann eine im Auslande bestandene Prüfung
des Innern als gleichberechtigt anerkannt
e die zur Erlangung eines Kirchenamts vorge-
nden haben, können auf Grund dieser Prü-
und Lehrer der hebräischen Sprache an den
stellung finden.

§ 2.

ffion für Aspiranten des höheren Lehramts
Landesuniversität und besteht aus denjenigen
fischen und beziehungsweise der theologischen
rem Ministerium des Innern jeweilig hierzu